

Satzung des Fördervereins des Landgraf-Ludwigs-Gymnasiums, Gießen (LLG)

Stand: 01.09.2005

§ 1 Name und Sitz des Vereins

(1) Der Verein führt den Namen

„Förderverein des Landgraf-Ludwigs-Gymnasiums Gießen“

und soll ins Vereinsregister eingetragen werden.

(2) Sitz des Vereins ist Gießen.

§ 2 Zweck des Vereins

Zweck des Vereins ist es, die Bildung und Erziehung der Schülerinnen und Schüler des Landgraf-Ludwigs-Gymnasiums ideell, materiell und kulturell insbesondere in folgenden Bereichen zu unterstützen.

- (1) Der Verein hilft, das pädagogische Profil des LLG auf der Grundlage des Schulprogramms weiterzuentwickeln.
- (2) Der Verein fördert schulische Veranstaltungen, besondere Unterrichts- und Schulprojekte, Arbeitsgemeinschaften sowie Exkursionen.
- (3) Der Verein hat die Aufgabe, das künstlerische, sportliche und musikalische Angebot der Schule zu erhalten und auszubauen.
- (4) Der Verein fördert bei nachgewiesener Bedürftigkeit sozial schwache Schülerinnen und Schülern, um ihnen insbesondere die Teilnahme an Klassenfahrten zu ermöglichen; nähere Einzelheiten regelt die Geschäftsordnung.
- (5) Der Verein fördert die vielfältigen internationalen Schulpartnerschaften und Schüleraustauschprogramme.
- (6) Der Verein hilft, die materielle Ausstattung der Schule zu verbessern durch Anschaffung von besonderen Lehr- und Lernmitteln, insbesondere auch zum Ausbau der Bibliothek, sowie von Gerätschaften und Arbeitsmaterialien.

- (7) Der Verein unterstützt die Elternarbeit, die Öffentlichkeitsarbeit und Zusammenarbeit mit außerschulischen Einrichtungen wie den Fachhochschulen und Universitäten und Betrieben.
- (8) der Verein fördert die Kontakte zu ehemaligen Schülerinnen und Schülern sowie zu ehemaligen Lehrerinnen und Lehrern und pflegt insbesondere einen regen Austausch mit der Vereinigung der Ehemaligen.

§ 3 Gemeinnützigkeit

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des § 52 der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Die Vereinsämter sind Ehrenämter. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Geschäftsjahr

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 5 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins können jede natürliche oder juristische Person sowie sonstige Organisationen und Zusammenschlüsse des privaten und des öffentlichen Rechts werden. Insbesondere ist gedacht an Eltern, Lehrerinnen und Lehrer, ehemalige Schülerinnen und Schüler sowie ehemalige Lehrerinnen und Lehrer sowie andere Vereine.
- (2) Die Aufnahme ist schriftlich gegenüber einem Vorstandsmitglied zu beantragen; über den Antrag entscheidet der Vorstand. Eine Ablehnung bedarf einer schriftlichen Begründung, der/die Betroffene ist vorher anzuhören.
- (3) Die Mitgliedschaft endet mit dem Tod des Mitglieds, bei juristischen Personen mit ihrer Auflösung, durch schriftlich zu erklärenden Austritt gegenüber einem vertretungsberechtigten Vorstandsmitglied zum Ende des Geschäftsjahres oder durch Ausschluss.
- (4) Der Ausschluss eines Mitglieds erfolgt durch Beschluss des Vorstands, wenn das Mitglied in erheblichem Maße gegen die Vereinsinteressen verstoßen hat oder mit mehr als einem Jahresmitgliedsbeitrag im Rückstand ist. Vor dem Ausschluss ist das Mitglied persönlich oder schriftlich anzuhören. Nähere Einzelheiten regelt die Geschäftsordnung.

§ 6 Mitgliedsbeitrag

Es wird ein Mitgliedsbeitrag erhoben, dessen Höhe von der Mitgliederversammlung festgelegt wird. Unabhängig davon sind materielle und ideelle Spenden ausdrücklich erwünscht.

§ 7 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

§ 8 Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus

- a) dem 1. Vorsitzenden,
- b) dem 2. Vorsitzenden,
- c) dem Schatzmeister,
- d) dem Schriftführer und
- e) drei bis fünf Beisitzern.

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den 1. und 2. Vorsitzenden vertreten. Jeder von ihnen ist befugt, den Verein alleine zu vertreten. Es ist anzustreben, dass die Elternschaft, Schulleitung, Lehrerschaft und Schülerschaft des LLG sowie die Vereinigung der Ehemaligen personell im Vorstand vertreten sind. Der Schulleiter gehört dem Vorstand mit beratender Stimme an, sofern er nicht Mitglied des Vorstands ist.

- (2) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 2 Jahren gewählt. Vorstandsmitglieder führen ihre Ämter bis zu einer ordnungsgemäßen Neu- bzw. Wiederwahl fort.
- (3) Scheidet ein Mitglied des Vorstands während der Amtsperiode aus, kann der Vorstand ein Ersatzmitglied für den Rest der Amtsperiode wählen.
- (4) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder, darunter mindestens einer der beiden Vorsitzenden, anwesend ist.
- (5) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung.
- (6) Vorstandsmitglieder können auf Antrag von mindestens 1/3 der Vereinsmitglieder durch die Mitgliederversammlung bei einer einfachen Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen abberufen werden.

§ 9 Mitgliederversammlung

- (1) Die ordentliche Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) findet mindestens einmal im Geschäftsjahr statt. Sie wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen schriftlich (bei vorliegender Einverständniserklärung per E-Mail oder Fax) unter Bekanntgabe der Tagesordnung einberufen.
- (2) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn das Vereinsinteresse es erfordert oder wenn mindestens 1/3 der Mitglieder die Einberufung schriftlich und unter Angabe des Zwecks und der Gründe beantragen. Im diesem Fall erfolgt die Einladung innerhalb von 4 Wochen ab Eingang des durch die Mitglieder gestellten Antrags.
- (3) Die Mitgliederversammlung entscheidet insbesondere über folgende Angelegenheiten:
 - Wahl und Abberufung der Vorstandsmitglieder
 - Wahl der Kassenprüfer
 - Festlegung der Höhe der Mitgliedsbeiträge
 - Entgegennahme des Jahrestätigkeitsberichts
 - Entgegennahme des Kassenberichts
 - Entlastung des Vorstands
 - Satzungsänderungen
 - Einspruch eines Mitglieds gegen seine Ausschluss durch den Vorstand
 - Vereinsauflösung
 - Initiativen zur Mitgliederwerbung

Die Mitgliederversammlung hat das Recht, dem Vorstand Anregungen im Hinblick auf die Mittelverteilung zu machen. Die Mitgliederversammlung wird von dem/r Vorsitzenden, bei dessen/deren Verhinderung von dem/der stellvertretenden Vorsitzenden geleitet.

- (4) Die Mitgliederversammlung ist — sofern sie ordnungsgemäß einberufen wurde — unabhängig von der Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig, ausgenommen davon ist der Beschluss zur Vereinsauflösung (s. unter (5)).
- (5) Bei der Beschlussfassung der Mitgliederversammlung entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen, Beschlüsse über Satzungsänderungen sowie der Beschluss über die Vereinsauflösung bedürfen der 3/4-Mehrheit der anwesenden Mitglieder, Stimmenthaltungen bleiben bei allen Beschlussfassungen außer Betracht.

- (6) Bei Wahlen ist gewählt, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. Hat niemand mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten, findet zwischen den beiden Kandidaten, die die meisten Stimmen erhalten haben, eine Stichwahl statt. Gewählt ist dann derjenige, der die meisten Stimmen erhält. Bei gleicher Stimmenzahl entscheidet das Los.
- (7) Auf Antrag eines Mitglieds müssen Abstimmungen geheim stattfinden. Wahlen finden grundsätzlich in geheimer Abstimmung statt.
- (8) Über die Mitgliederversammlung wird ein Protokoll geführt, das Ort und Zeit der Versammlung, alle gefassten Beschlüsse, Anwesenheitsliste sowie die jeweiligen Abstimmungsergebnisse enthalten muss. Das Protokoll ist vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen.

§ 10 Kassenprüfer

Die Mitgliederversammlung wählt zwei Kassenprüfer. Diese dürfen nicht dem Vorstand angehören. Ihre Amtszeit beträgt zwei Jahre.

§ 11 Auflösung des Vereins

- (1) Über die Auflösung des Vereins entscheidet die Mitgliederversammlung.
- (2) Falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der Vorsitzende und sein Stellvertreter gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren. Die Mitglieder haben kein Recht auf das Vereinsvermögen. Sie können auch im Falle der Auflösung oder des Ausscheidens keine Rechte geltend machen.
- (3) Bei der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Träger des Landgraf-Ludwigs-Gymnasiums Gießen, der es unmittelbar und ausschließlich gemeinnützig im Sinne des § 2 dieser Satzung am Landgraf-Ludwigs-Gymnasium zu verwenden hat.

Gießen, den 18.05.2005

(gültig seit dem 01.09.2005)